

Weise müssen Personennamen, insoweit sich der besondere Markenschutz auf sie nicht erstreckt, doch kraft Namenrechtes gegen Anmaßung als Waarenzeichen und gegen Mißbrauch durch Waarenbezeichnung geschützt werden¹¹⁵. Endlich aber kann überhaupt insoweit, als die Merkmale des unlauteren Wettbewerbes vorliegen, jeder Eingriff in eine fremde Persönlichkeitssphäre durch Anmaßung oder Mißbrauch von Zeichen als Waarenzeichen auch dann als Rechtsverletzung abgewehrt werden, wenn ein besonderer gesetzlicher Schutz kraft Zeichenrechtes nicht begründet ist¹¹⁶.

Dritter Titel.

Urheberrechte.

§ 85. Das Urheberrecht überhaupt¹.

I. Begriff. Urheberrecht ist das ausschließliche Recht des Schöpfers eines Geisteswerkes, über dessen Veröffentlichung und Wiedergabe zu verfügen. Geisteswerk ist ein durch Formgebung in-

sie nicht Freizeichen sind) anmelden, den Gebrauch durch Unbefugte untersagen und die Eintragung als fremde Waarenzeichen hindern oder anfechten.

¹¹⁵ So nach dem oben Anm. 109 Gesagten die in § 16 des Ges. v. 1894 erwähnten Verbandsnamen. So aber auch die Namen anderer Verbandspersonen, mögen sie auch keine Firmen sein. So ferner Schriftsteller- oder Künstlernamen und andere erlaubter Weise im Verkehr angenommene und anerkannte Namen; vgl. oben § 83 I 3; abweichend R.Ger. XXV Nr. 26.

¹¹⁶ So hinsichtlich nicht eingetragener Marken (oben S. 736); hinsichtlich der auf einen bestimmten Kreis beschränkten Freizeichen; hinsichtlich der Orts- oder Herkunftsbezeichnungen (a. M. R.Ger. XXIX Nr. 18); hinsichtlich der Etablissementsnamen (a. M. R.Ger. II Nr. 14), der Wirthshausnamen und anderer Sachnamen (oben Anm. 103); hinsichtlich der Ladenschilder u. s. w.

¹ Aeltere Schriften: Pütter, Der Büchernachdruck nach ächten Grunds. des Rechts geprüft, Gött. 1774; Von Bücherprivilegien, Beyträge zum Teut. Staats- und Fürstenr., Gött. 1777, I 241 ff. Griesinger, Der Büchernachdruck, Stuttg. 1822. Neustetel, Der Büchernachdruck nach röm. R. betrachtet, Heidelb. 1824. Kramer, Die Rechte der Schriftsteller u. Verleger, Heidelb. 1827. Homeyer in Hinschius Jur. Wochenschr. 1838 S. 212 ff. u. 221 ff. Renouard, Traité des droits d'auteurs, Paris 1838. Jolly, Die Lehre vom Nachdruck, Heidelb. 1852. Bluntschli in Krit. Uebersch. I (1853) 1 ff. Eisenlohr, Das litterarisch-artistische Eigenthum, Schwerin 1855. Harum, Die gegenwärtige österr. Preßgesetzgebung u. s. w., Wien 1857. Friedländer, Der einheimische u. ausländische Rechtsschutz gegen Nachdruck u. Nachbildung, Leipz. 1857. O. Wächter, Das Verlagsrecht mit Einschluss der Lehre vom Verlagsvertrag u. Nachdruck, 2 Bde., Stuttg. 1857 u. 58. M. Lange, Kritik der Grundbegriffe vom geistigen Eigenthum, Schönebeck 1858. Gerber, Jahrb. f. D. III (1859) 359 ff.; Ges. Abh. S. 261 ff. H. Ortloff, Jahrb. f. D. V (1861) 263 ff. v. Orelli, Z. f. schweiz. R. XII (1864)

dividualisirter Gedankeninhalt. Die Formgebung kann sich des Mittels der Sprache, der Töne oder der bildlichen Darstellung bedienen, der Gedankeninhalt dem Reiche der Wissenschaft, der Kunst oder der Technik angehören. Da bei den einzelnen Arten der Geisteswerke

109 ff. R. Spöndlin, Ueber das Wesen des Verlagsrechts, Zürich 1867. G. Mandry, Das Urheberrecht an literar. Erzeugnissen u. Werken der Kunst, ein Kommentar zum Bayr. Ges. v. 28. Juli 1865, Erlangen 1867 (in Dollmanns Gesetzg., vgl. oben § 81 Anm. 1). Klostermann, Das geistige Eigenthum an Schriftwerken, Kunstwerken u. Erfindungen, 2 Bde. 1867 u. 69. F. Korb, Was heisst und ist das geistige Eigenthum an literar. Erzeugnissen, Bresl. 1869. — Runde, D.P.R., Vorrede zur 2. Aufl. (1795) u. § 197c. Danz II 224 ff. Eichhorn § 386. Mittermaier II § 296a. Maurenbrecher § 506 ff. Bluntschli § 46 ff. Hillebrand § 135. — Heydemann u. Dambach, Die Preufs. Nachdrucksgesetzgebung, erläutert durch die Praxis des Kön. literar. Sachverständigenvereins, Berl. 1863.

Neuere Schriften (seit dem deut. R.Ges. v. 1870): Dambach, Die Gesetzgebung des Norddeut. Bundes betr. das Urheberrecht u. s. w., Berl. 1871; Nachdruck u. Nachbildung, in Holtzendorffs Handb. des Strafr. III (1874) 1022 ff.; Urheberrecht, in Holtzendorffs Handb. des Völkerrechts III (1887) 583 ff. Endemann, Das Gesetz betr. das Urheberrecht u. s. w., Berl. 1871. F. Dahn in Behrends Z. f. Gesetzg. u. Rechtspf. in Preußen V (1871) 1 ff.; Grundriss des D.P.R. S. 44 ff. O. Wächter, Das Autorrecht, Stuttg. 1875; Das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, Stuttg. 1876. Klostermann, Das Urheberrecht an Schrift- und Kunstwerken u. s. w., Berl. 1876; Das Urheberrecht, in Endemanns Handb. des H.R. II 236 ff. Gareis in Busch Arch. XXXV (1875) 185 ff. Reuling in Z. f. H.R. XXIII 70 ff. Pouillet, Traité théorique et pratique de la propriété littéraire et artistique, Paris 1879. Kohler, Das Autorrecht, Jena 1880 (auch Jahrb. f. D. XVIII 129 ff.); Autor-, Patent- u. Industrierecht, Busch Arch. XLVII 167 ff.; Das literarische u. artistische Kunstwerk u. sein Autorschutz, Mannheim 1892; Die Idee des geistigen Eigenthums, Arch. f. c. Pr. LXXXII (1894) 141 ff. v. Anders, Beiträge zur Lehre vom literar. u. artist. Urheberrecht, Innsbr. 1881. Kaerger, Die Theorien über die jurist. Natur des Urheberrechts, Berl. 1882. Gierke, Z. f. H.R. XXIX (1884) 266 ff. v. Orelli, Das schweizer. Bundesges. betr. das Urheberrecht, Zürich 1884. Daude, Lehrbuch des deut. litterarischen, künstlerischen u. gewerblichen Urheberrechts, Stuttg. 1888. Schürmann, Die Rechtsverhältnisse der Autoren und Verleger sachlich-historisch, Halle 1889. Streifler, Das Recht für Urheber, Buchhandel u. Presse, Leipz. 1890. Klöppel in Gruchots Beitr. z. Erl. des d. R. XXXIV 7 ff., XXXV 76 ff. Schuster, Das Urheberrecht der Tonkunst, München 1891; Das Wesen des Urheberrechts, Wien 1891. G. Scheele, Das deutsche Urheberrecht an literar., künstler. u. photograph. Werken, Leipz. 1892. A. Osterrieth, Altes u. Neues zur Lehre vom Urheberrecht, Leipz. 1892; Arch. f. öff. R. VIII 285 ff. Ph. Allfeld, Die Reichsges. über das Urheberrecht u. s. w., München 1893; Handwörterb. der Staatswiss. VI 398 ff. R. Voigtländer, Das Verlagsrecht an Schriftwerken, musikalischen Compositionen u. Werken der bildenden Künste, 2. Aufl., Leipz. 1893. v. Freydrf, Autorrecht u. Rechtssystem, Mannheim 1894. — Gerber, D.P.R. § 219. Beseler § 210. Stobbe III § 157 ff. Gengler § 132. Franken S. 402 ff. — Förster-Eccius II § 134. Dernburg, Preufs. P.R. II § 304 ff.

eine Veröffentlichung und Wiedergabe auf verschiedene Weise und mit verschiedener Wirkung möglich ist, gewinnt bei ihnen das dem Urheber gewährleistete Herrschaftsrecht über sein Geisteserzeugniß einen mannichfach ungleichen Inhalt.

Der Name „Urheberrecht“ ist in Deutschland der von den Gesetzen gebrauchte Ausdruck. Ihn ganz oder theilweise durch „Autorsrecht“ zu ersetzen, liegt kein Anlaß vor². Der im Leben vielfach gebrauchte Ausdruck „geistiges Eigenthum“ ist nicht zu beanstanden, sobald nur die an ihn sich knüpfenden theoretischen Irrthümer vermieden werden³. Verfehlt ist es, mit dem Namen „Verlagsrecht“, der nur ein aus dem Urheberrecht abgeleitetes Recht ausdrückt, das Urheberrecht selbst bezeichnen zu wollen⁴.

II. Geschichte⁵. Dem Alterthum und dem Mittelalter unbekannt, entwickelte sich seit der Erfindung des Buchdruckes zunächst das Urheberrecht an Schriftwerken, dem dann die übrigen Urheberrechte nachgebildet wurden⁶.

Der Buchdruck ermöglichte in bisher unbekanntem Maße die ökonomische Verwerthung von Geisteserzeugnissen. Als bald aber bemächtigte sich auch der Nachdruck der neuen Kunst, um Verfassern und Verlegern die Früchte ihrer Arbeit und ihres Kostenaufwandes mühelos zu entwenden. Das Rechtsbewußtsein empfand den Nachdruck als eine dem Diebstahle oder Raube vergleichbare Handlung.

Mandry, Civilr. Inh. der Reichsges. § 53. — Dambach, Gutachten des K. Preufs. litterar. Sachverständigenvereins, Leipz. 1874; Fünfzig Gutachten u. s. w., Berl. 1891.

Sonstige Litt., insbesondere auch ausländische, nachgewiesen b. O. Wächter, Autorsrecht § 3, Urheberrecht § 3, Kohler, Krit. V. J. Schr. XXI 189 ff., 510 ff., Osterrieth S. 107 ff.

² O. Wächter u. Kohler (Arch. f. c. Pr. LXXXII 197) scheinen den Ausdruck „Autorsrecht“ für das litterarische Urheberrecht als Gattung des „Urheberrechts“ gebrauchen zu wollen. Dies ist jedoch willkürlich.

³ Vgl. unten III 4.

⁴ So noch O. Wächter in seinem ersten Werke; ebenso Spöndlin a. a. O.

⁵ Vgl. O. Wächter, Verlagsr. S. 3 ff., Autorr. S. 19 ff., Urheber. S. 4 ff.; Klostermann, Das geist. Eigth. S. 35 ff.; Stobbe § 159; Schuster, Urheber. der Tonkunst S. 6 ff.; Osterrieth S. 5 ff.; Kohler, Arch. f. c. Pr. LXXXII 166 ff.; Schürmann, Die Entwicklung des deut. Buchhandels zum Stande der Gegenwart, Halle 1880; Kapp, Geschichte des deut. Buchhandels bis in das 17. Jahrh., Leipz. 1886; Voigtländer a. a. O. S. 1 ff.

⁶ Ein Urheberrecht an Tonwerken entwickelte sich frühzeitig aus der gleichen Behandlung von Notendruck und Buchdruck; Schuster S. 7 ff. Auch die Keime eines Urheberrechts an Bildwerken finden sich bereits im 16. Jahrh. (Schutz von Holzschnitten u. s. w. in Nürnberg 1532 u. 1550), blieben aber lange unentfaltet.

So entstand die feste Ueberzeugung, daß hier auf der einen Seite ein Recht vorhanden sei und auf der anderen Seite eine Rechtsverletzung begangen werde⁷.

Da aber bereits die Herrschaft der gelehrten Jurisprudenz angebrochen war, fand das den römischen Quellen unbekannte neue Recht in dem System der allgemein anerkannten Privatrechte keine Stätte. Es konnte sich daher zuvörderst nur als ein besonders begründetes Ausnahmerecht Bahn brechen, das durch kaiserliche, landesherrliche oder städtische Privilegien einzelnen Verlegern für bestimmte Werke verliehen wurde⁸. Durch solche Privilegien, die dann dem Buche vorgedruckt zu werden pflegten, wurde eine ausschließliche Druckberechtigung gewerblicher Art geschaffen und jeder Nachdruck als Eingriff in diese Berechtigung mit Strafe bedroht⁹.

Weiter giengen die allgemeinen gesetzlichen Nachdrucksverbote, die vereinzelt schon im sechszehnten Jahrhundert erlassen wurden¹⁰ und in den folgenden Jahrhunderten sich mehrten¹¹. Denn indem

⁷ Diese Ueberzeugung giebt sich in den Vorreden Luthers und den Aussprüchen anderer Schriftsteller kund. Vgl. Dambach, Wider den Nachdruck; Aussprüche berühmter deutscher Gelehrter, Schriftsteller, Dichter u. s. w., Berl. 1872. Ueber den Streit zwischen Conr. Lagus und dem Frankf. Buchhändler Egenolf, der eine Schrift des Lagus ohne Ermächtigung herausgegeben hatte, vgl. Muther, Zur Gesch. der Rechtswiss. S. 355 ff. Ueber den Fall Giphanius Kohler a. a. O. S. 168 ff.

⁸ Das älteste bekannte Verlagsprivileg ertheilte die Republik Venedig i. J. 1486 dem Marc. Anton. Sabellus für seine Geschichte Venedigs. In Deutschland ertheilte der Bischof von Bamberg 1490 ein Privileg für ein Missale, das Reichsregiment 1501 dem Konrad Celtes ein Privileg für die Werke der Hroswitha, der Kaiser Privilegien seit 1510, Nürnberg 1532 ein Privileg für A. Dürers Werk über Proportionen u. s. w. Vgl. über die ältesten Privilegien G. D. Hoffmann, Von den ältesten kaiserl. u. landesh. Bücher-, Druck- u. Verlagsprivilegien, 1777; Pütter, Beitr. I 241 ff.; Wächter, Verlagsr. S. 7 ff.; Renouard I 108 ff.; Kapp S. 736 ff.; Schuster S. 7 ff. (hier ein kaiserl. Priv. für Tonwerke v. 1533).

⁹ Der gewerbliche Standpunkt offenbart sich darin, daß der Privilegienschutz einerseits den Autoren selbst nur als Verlegern, andererseits den Verlegern auch für den Druck von alten Handschriften, Gesetzen u. s. w. gewährt wurde. Ursprünglich wurden nur zeitlich begrenzte, später auch ewige Privilegien ertheilt.

¹⁰ Eine Basler Ver. v. 1531 (Basler Rechtsq. I 259) verbot jeden Nachdruck binnen 3 Jahren nach dem Erscheinen eines Buches; vgl. Huber IV 298 Anm. 31. Das Nürnberger Stat. v. 1550 verbot sowohl den Nachdruck, wie die Nachbildung von Holzschnitten durch Formschneider binnen einem halben Jahre; Kohler, Autorrecht S. 243 ff., Schuster S. 14 ff.

¹¹ Nürnberg. V. v. 1633 (Kapp S. 753) u. 1673 (Siebenkees, Beitr. zum deut. R. I 222 ff.); Kaiserl. Mand. v. 1685 (Kohler, Arch. f. c. Pr. LXXXII 172);

sie nicht bloß generelle Strafbestimmungen für die Verletzung von Verlagsprivilegien trafen¹², sondern auch den Nachdruck nicht privilegiirter Werke verboten, stempelten sie den Nachdruck zu einer an sich widerrechtlichen Handlung. Doch schützten sie nur inländische Verfasser und Verleger und konnten somit zumal in Deutschland, wo das geplante Reichsgesetz gegen den Nachdruck niemals zu Stande kam¹³, nur eine beschränkte Wirksamkeit entfalten¹⁴. Die besonderen Privilegien blieben daher werthvoll und wurden nach wie vor gesucht und ertheilt¹⁵. Auch zielten die Nachdruckverbote gleich den Privilegien hauptsächlich nur auf den Schutz des Buchhandels und führten daher nicht über ein Verlagsrecht hinaus. Den Standpunkt des Verlagsrechtes hielt auch das preussische Landrecht fest, das jedoch grundsätzlich auch fremde Verlagsrechte anerkannte¹⁶.

Inzwischen war aber in Theorie und Praxis mehr und mehr eine Auffassung durchgedrungen, die auf die Quelle des Verlagsrechtes in der geistigen Schöpfung zurückgieng und demgemäß dem Urheber selbst ein als geistiges Eigenthum vorgestelltes Herrschaftsrecht über sein Geisteswerk zuschrieb¹⁷. Entschieden kam diese Auffassung, der

Kursächs. Mand. v. 1686 (Cod. August. I 413) u. v. 1773 (ib. II cont. I 39, Schürmann S. 71 ff.); Hannov. V. v. 1778 u. Oesterr. V. b. Wächter, Verlagsr. S. 14 Anm. 7 u. S. 16 Anm. 8.

¹² Es fehlt nicht an Gesetzen, die sich hierauf beschränken; so die älteren Kursächs. Reskr. v. 1617, 1620 u. 1628 u. noch die V. v. 22. Jan. 1661, sowie das kaiserl. Pat. v. 4. März 1662; Kapp S. 753 ff.

¹³ Wächter, Autorr. S. 24. Insbesondere blieb das Versprechen Leopolds II. in seiner Wahlkapitul. Art. VII § 1 unerfüllt.

¹⁴ Am wirksamsten waren wegen ihrer Erstreckung auf alle zur Leipziger Messe gebrachten Bücher die kursächs. Gesetze; Schürmann S. 65 ff.

¹⁵ Zum Theil artete das Privilegienwesen in ein Privilegienunwesen aus; Generalprivilegien (Kapp S. 747), ja Nachdrucksprivilegien (nach Runde, Vorr. zur 2. Aufl. des D.P.R., „Kaperbriefe für Seeräuber“) wurden ertheilt.

¹⁶ Pr. L.R. I, 11 § 996 ff., 1033 ff., II, 20 § 1294 ff. Dazu Schürmann S. 137 ff., Osterrieth S. 13 ff.

¹⁷ Für Deutschland vgl. Pütter, Büchernachdruck S. 118 ff., Jolly S. 5 ff. u. bes. Kohler a. a. O. S. 166 ff. Man führte demgemäß die Privilegien auf ein zu Grunde liegendes natürliches Recht zurück (so schon Carpzov, Jurispr. eccles. II 25 def. 414; Runde § 197c bezeichnet sie als bloße Schildwachen, die zum Schutze gegen Räuber vor das Haus gestellt sind). Man erklärte den Nachdruck schon an sich für unerlaubt (Leipziger Schöffenspr. v. 1674, Entsch. der Leipz. Fak. v. 1706, der Wittenberger v. 1722 b. Kohler S. 170 u. 175). Man rechtfertigte und forderte allgemeine Nachdruckverbote als Mafsregeln des Eigenthumschutzes; so A. Beier 1690, B. Wernher 1722, H. Gundling 1726, J. H. Boehmer 1731, Thurneisen 1738, Pütter 1774, Ehlers 1784, Gräff 1794, Runde 1795 („nothwendige Sicherung eines wohl erworbenen Eigenthums“). — Die Keime dieser Auffassung finden sich schon im 16. Jahrh.; vgl. oben Anm. 7.

sich die englische Gesetzgebung schon 1710 genähert hatte¹⁸, in der französischen Gesetzgebung der Revolutionszeit zum Durchbruch¹⁹. Sie bekundete sich darin, daß der Urheberrechtsschutz auf die Person des Urhebers gestellt und ihm selbst während seines Lebens, seinen Erben während eines bestimmten Zeitraumes nach seinem Tode gewährleistet wurde²⁰.

In neuerer Zeit hat eine umfassende Gesetzgebung in allen Kulturländern das Urheberrecht ausgebaut²¹. Mehr und mehr errang dabei der Gedanke eines unmittelbar aus geistiger Schöpfung fließenden Rechtes den Sieg. Zugleich wurde der Schutz dieses Rechtes zeitlich und gegenständlich ausgedehnt und insbesondere das künstlerische Urheberrecht dem litterarischen ebenbürtig gestaltet. Daneben wurden

¹⁸ Uebersicht über die englische Entwicklung b. Osterrieth S. 14 ff. Der Schutz gegen Nachdruck wurde hier namentlich durch eine große Gilde der Verleger erzwungen. Das Ges. v. 1710 aber, das den Autoren oder ihren Rechtsnachfolgern 14 Jahre lang und für den Fall, daß bei Ablauf dieser Frist der Autor noch lebt, noch weitere 14 Jahre das Alleinrecht des Druckes und des Verkaufes einräumt, läßt den Gedanken des Urheberrechts deutlich erkennen. Fortbildung durch Ges. v. 1734, 1766, 1775, 1777, 1814 u. s. w.

¹⁹ Ueber die ältere französ. Entwicklung, die auf Verallgemeinerung des Privilegienschutzes hinauslief, vgl. Renouard I 1 ff., Osterrieth S. 21 ff.

²⁰ Das Dekret v. 24. Juli 1793 gewährt den Schriftstellern, Komponisten und Graveuren während ihres Lebens, ihren Erben 10 Jahre lang ein „droit exclusif de vendre, faire vendre, distribuer leurs ouvrages dans le territoire de la république et d'en céder la propriété en tout ou en partie“. Das Reglem. v. 5. Febr. 1810 erweiterte die Garantie des „droit de propriété“ für die Wittve auf ihre Lebenszeit, für die Kinder auf 20 Jahre. Seitdem zahlreiche Ergänzungsgesetze.

²¹ Uebersicht über die ausländische Gesetzgebung b. Osterrieth S. 37 ff. — Auf gemeinsamem Boden mit dem deut. R. steht das österreichische; hier gilt noch das Patent v. 19. Okt. 1846; der Entw. eines neuen umfassenden Ges. über das Urheberrecht an Werken der Litteratur, Kunst und Photographie ist in Gestalt einer Regierungsvorlage und ihrer Umarbeitung durch eine Herrenhauskommission als Nr. 271 der Beilagen zu den stenograph. Protok. des Herrenhauses XI. Session gedruckt; im Folgenden citirt als Oesterr. Entw. I und II. In Ungarn gilt das dem deut. Ges. nachgebildete Ges. v. 26. Apr. 1884. Nahe verwandt dem deut. Ges. ist auch das Schweiz. Bundesges. v. 23. Apr. 1883 (Komm. v. Orelli oben Anm. 1). Hervorzuheben sind ferner: Engl. Ges. v. 1. Juli 1842 nebst Novellen (Zusammenstellung v. 1878) u. Ges. v. 10. Aug. 1882 (musikal. Urheberrecht); Dän. Ges. v. 29. Dez. 1857 (litterarisches) u. v. 31. März 1864 (künstlerisches Urheberrecht) mit Novellen; Schwed. Ges. v. 3. Mai 1867 (künstlerisches) u. v. 10. Aug. 1877 (litterar. Urheberrecht); Portugies. bürgerl. Gb. v. 1867 Art. 570—612; Norweg. Ges. v. 8. Juni 1876 (litterar.) u. v. 12. Mai 1877 (künstler. Urheberrecht); Span. Ges. v. 10. Jan. 1879; Niederländ. v. 28. Juni 1881; Ital. v. 18. März 1882; Russ. Bestimm. v. 1886; Ges. der Vereinigten Staaten v. 8. Juli 1870, 18. Juni 1874 u. 3. März 1891. — Sammlung: Gesetze über das Urheberrecht im In- und Auslande Leipzig 1890 (G. Hedeler).

eigenartige Urheberrechte mehr gewerblicher Art ausgebildet, die als Abzweigungen vom Hauptstamme ihr Sonderleben führen und zum Theil eine stark abweichende gesetzliche Ordnung gefunden haben²².

In Deutschland²³ ergingen auf Grund einer in Art. 18 der Bundesakte gegebenen Zusage mehrere Bundesbeschlüsse, die einen gegenseitigen Urheberrechtsschutz in den Staaten des Bundesgebietes erwirkten und gemeinsame Grundzüge des Urheberrechtes feststellten²⁴. Nähere Bestimmungen wurden durch zahlreiche Landesgesetze getroffen²⁵. Im Deutschen Reiche wurde das ältere Recht durch Reichsrecht ersetzt. Das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken ist durch das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870, das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste durch das Reichsgesetz vom 9. Januar 1876 eingehend geregelt²⁶. Ueber die gewerblichen Urheberrechte sind die drei besonderen Reichsgesetze vom 10. u. 11. Januar 1876 und vom 1. Juni 1891 ergangen²⁷.

Erweitert wurde der Urheberrechtsschutz durch internationale Verträge, die eine gegenseitige Anerkennung der fremden Urheberrechte verbürgten²⁸. Solche Verträge wurden früher von den deut-

²² Ueber ihre Geschichte vgl. unten § 91 I, 92 I u. 93 I.

²³ Geschichte der deut. Gesetzg. seit 1815 b. Wächter, Autorr. S. 25 ff., Urheherr. S. 4 ff., Osterrieth S. 28 ff.

²⁴ B.B. v. 6. Sept. 1832, 9. Nov. 1837, 22. Apr. 1841, 19. Juni 1845, 6. Nov. 1856, 12. März 1857.

²⁵ Uebersichten b. Wächter, Verlagsr. S. 39 ff., Klostermann, Geist. Eigth. S. 86 ff., Osterrieth S. 29 Anm. 122. Dazu Eisenlohr, Sammlung der Ges. u. internationalen Verträge zum Schutz des litterarisch artistischen Eigenthums in Deut., Frankr. u. Engl., Heidelb. 1857. Grundlegend wurde das Preufs. Ges. v. 11. Juni 1837. Aufser ihm ist bes. das Bayr. Ges. v. 28. Juni 1865 (an Stelle des älteren v. 15. Apr. 1840) hervorzuheben.

²⁶ Im Folgenden als R.Ges. I u. R.G. II citirt. — Das Ges. v. 11. Juni 1870, als Gesetz des Norddeutschen Bundes ergangen, wurde in Baden, Württ. u. Hessen mit der Reichsverfassung, in Bayern durch R.Ges. v. 22. Apr. 1871 § 11, in Elsaß-Lothringen durch R.Ges. v. 27. Jan. 1873 eingeführt.

²⁷ Vgl. unten § 91, 92 u. 93.

²⁸ Wächter, Verlagsr. II 742 ff.; Klostermann, Geist. Eigth. S. 73 ff.; Endemann, Komm. S. 106 ff.; Heydemann, Der internationale Schutz des Autorrechts, in den Festgaben für A. W. Heffter, Berl. 1873, S. 173 ff.; Dambach in Holtzendorffs Handb. des Völkerr. III 585 ff.; v. Orelli, Der internationale Schutz des Urheberrechts, Hamb. 1887; Daude S. 129—185; Meili, Die internationalen Unionen, Leipz. 1889; v. Bar, Internat. Privatr. II 233 ff.; Schuster, Urheherr. der Tonkunst S. 320 ff. — Ohne Weiteres sind nur in Frankreich seit Ges. v. 28. März 1852 u. in Belgien seit Ges. v. 1886 Art. 38 fremde Urheberrechte wie einheimische geschützt.

schen Einzelstaaten mit Staaten des Auslandes geschlossen²⁹ und sind auch vom Deutschen Reiche vielfach eingegangen³⁰. Eine umfassende Vereinbarung zwischen einer Mehrzahl von Staaten, zu denen das Deutsche Reich gehört, ist als Berner Konvention am 9. September 1886 zu Stande gekommen³¹ und wird durch einen internationalen Verband behütet³².

Die Urheberrechtsgesetzgebung der einzelnen Länder weicht vielfach von einander ab, stimmt aber in der Grundrichtung überein. Sie geht einerseits davon aus, daß durch die Schöpfung eines Geisteswerkes in der Person seines Schöpfers ein gutes Recht entsteht, über das Ob und Wie der Veröffentlichung des Werkes allein zu verfügen und die hierdurch bedingten ideellen und materiellen Vortheile zu genießen. Sie hält aber andererseits daran fest, daß dieses Recht durch das Recht des Gemeingebrauches an dem einmal veröffentlichten Werke beschränkt wird und schließlich durch Zeitablauf zu Gunsten der menschlichen Gemeinschaft erlischt.

Zwei entgegengesetzte Strömungen, die immer wieder hervorbrechen drohen, sind damit zurückgedämmt.

Einmal die dem Urheberrechte grundsätzlich feindliche Strömung, die sich ihm seit seinen ersten Anfängen entgegengestemmt und ihm in jedem Stadium seines Wachstums Hindernisse bereitet hat³³. In

²⁹ Praktische Bedeutung haben noch die Verträge zwischen Preußen u. England v. 13. Mai 1846 u. 14. Juni 1855, zwischen Hannover u. England v. 4. Aug. 1847 u. zwischen Hamburg u. England v. 16. Aug. 1853; vgl. Daude S. 174 ff. — Verträge von Preußen mit Frankreich v. 2. Aug. 1862, mit Belgien v. 28. März 1863 u. s. w.

³⁰ Mit der Schweiz v. 13. Mai 1869 u. 23. Mai 1881; mit Frankreich v. 19. Apr. 1883; mit Belgien v. 12. Dez. 1883; mit Italien v. 20. Juni 1884 (vorher 12. Mai 1864); mit England v. 2. Juni 1886; mit den Vereinigten Staaten v. Amerika v. 15. Januar 1892. Nach dem letztgedachten Verträge haben indeß, während in Deutschland amerikanische Urheberrechte wie deutsche geschützt werden, deutsche Werke in Amerika immer erst einen unvollkommenen Schutz (nach Maßgabe des amerikan. Ges. v. 3. März 1891) erlangt; bis zum Jahre 1891 verweigerten die Vereinigten Staaten ausländischen Urhebern jeglichen Schutz!

³¹ R.G.Bl. v. 1887 S. 493 ff. Außer Deutschland haben Frankreich, Belgien Spanien, England, Hayti, Italien, Liberia, die Schweiz u. Tunis den Vertrag unterzeichnet. Beigetreten sind Luxemburg (R.G.Bl. v. 1888 S. 227) u. Montenegro (R.G.Bl. v. 1893 S. 136).

³² Organ des Verbandes ist das zu Bern errichtete „Bureau des internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Litteratur u. Kunst“. Vgl. dazu R.Ges. v. 4. Apr. 1888 u. Kaiserl. Ver. v. 11. Juli 1888 (R.G.Bl. S. 139 u. 225). Dieses Bureau giebt eine Monatsschrift heraus: „Le droit d'auteur“.

³³ Vgl. über den Widerstand von Juristen und Nationalökonomien in England Osterrieth S. 20; über die französische Opposition ib. S. 38; über die noch im

ihr fließen alle theoretischen und praktischen, juristischen und nationalökonomischen Anschauungen und Strebungen zusammen, denen der Güter höchstes die wirtschaftliche Freiheit ist, das Urheberrecht aber als künstliche Verkehrsfessel, als Monopol, als singuläres Privileg gilt. Es giebt eine Jurisprudenz, die in einem Rechte, das sich nicht romanistisch konstruieren läßt, kein gutes Recht zu sehen vermag. Und es giebt eine Nationalökonomie, die das Eigenthum so heilig hält, daß ihr ein Recht, das kein Eigenthum ist, auch nicht heilig dünkt.

Die Gesetzgebung erwehrt sich aber auch der zur Uebertreibung des Urheberrechtes drängenden Strömung, die in das Verlangen nach voller Ausschließlichkeit und ewiger Dauer des geistigen Eigenthums ausmündet³⁴. In dieser Strömung verbinden sich mit einseitigen praktischen Interessen theoretische Anschauungen, die in der Gleichstellung des Rechtes an einem Geisteswerke mit dem Eigenthum an einer körperlichen Sache einem materialistischen Zuge folgen und in der Verkennung des Rechtes der Gemeinschaft einem kulturfeindlichen Individualismus huldigen.

III. Wesen. Das Urheberrecht ist ein Persönlichkeitsrecht, dessen Gegenstand ein Geisteswerk als Bestandtheil der eignen Persönlichkeitssphäre bildet. Da es aber einerseits erst in langem geschichtlichem Ringen sich voll entfaltet hat, andererseits durch die Beschaffenheit seines Gegenstandes ein eigenartiges Gepräge empfängt, sind über sein Wesen mancherlei abweichende Ansichten laut geworden. Auch unter denen, die das Dasein von Persönlichkeitsrechten anerkennen, legen Viele dem Urheberrechte ganz oder zum Theil einen anderen Rechtscharakter bei.

1. Noch ist nicht ganz die aus der Zeit der älteren Nachdrucksgesetzgebung stammende Meinung verstummt, daß das Urheberrecht überhaupt kein Recht, sondern nur der Widerschein von Verbotsgesetzen sei³⁵. Doch hat selbst der Einfluß Gerbers dieser von ihm erneuten Lehre nur spärlichen Anhang gewonnen. In Wahrheit

Jahre 1870 in Deutschland erhobenen Einwände die Verhandl. des norddeut. Reichstages (Protok. der 7. Sitzung S. 3 ff. u. der 28. Sitzung S. 502 ff.).

³⁴ Ueber diese Bestrebungen vgl. Anders S. 263 ff. u. Osterrieth S. 19 ff., 24 ff. u. 95 ff., der selbst auf das Lebhafteste für die zeitliche Unbeschränktheit des Urheberrechts eintritt.

³⁵ So in schroffer Form Maurenbrecher § 507. Im Wesentlichen aber auch Phillips, D.P.R. I § 84, Walter § 324—326 u. 385 u. Jolly S. 87 ff. Dann besonders Gerber, Jahrb. f. D. III 372 ff. u. D.P.R. § 219, dessen Ausführungen von Laband, Z. f. H.R. XXIII 621 ff., 624 ff. u. Staatsr. II 222, u. O. Mayer, Z. f. H.R. XXVI 364 u. 422 ff., gebilligt werden. Folgerichtig verweist man die ganze Materie in die Lehre von „Forderungen aus unerlaubten Handlungen“.

ist eine derartige Konstruktion überhaupt keine Konstruktion, sondern eine Insolvenzerklärung der Privatrechtsjurisprudenz Angesichts der vom geltenden Rechte erhobenen Forderungen. Denn wenn irgend ein bestehendes Privatrecht seinen Geburtsschein aufweisen kann, so ist es das Urheberrecht³⁶.

2. Verbreiteter ist noch heute die verwandte Ansicht, dafs das Urheberrecht ein Monopolrecht sei³⁷. Meist verbindet sich damit die Vorstellung eines aus Zweckmäßigkeitsgründen vom Gesetzgeber geschaffenen singulären Rechtes, das als verallgemeinertes Privileg die ehemaligen besonderen Privilegien ersetzt habe. Das Privilegienwesen war aber nur die Hülse, in deren Schutz das neue Recht keimte und wuchs, bis es sie zu sprengen vermochte. Heute trägt es genau so reguläre Züge, wie das Sacheigenthum. Manche geben dies mehr oder minder unumwunden zu, halten aber gleichwohl für die juristische Konstruktion an dem Gesichtspunkte des Monopolrechtes fest. In der That hat ja das Urheberrecht mit den gewerblichen Monopolrechten nicht nur die allgemeinen Merkmale der Persönlichkeitsrechte, sondern insoweit, als es dem Urheber und seinem Rechtsnachfolger einen bestimmten Bereich wirthschaftlicher Thätigkeit vorbehält, auch einen besonderen Inhalt gemein. Allein einmal erschöpft es sich nicht in seinem gewerblichen Bestandtheile. Und sodann unterscheidet es sich von jedem ausschließlichen Gewerberechte dadurch, dafs es nicht

³⁶ Widerlegungen der Theorie Gerbers b. Ortloff a. a. O. S. 227 ff., Harum, Oest. Vierteljahrsschr. XI 270 ff., Stobbe III 7 ff., Kärger a. a. O. S. 7 ff., Kohler, Autorr. S. 5 ff., Schuster, Wesen des Urheber. S. 23 ff.

³⁷ Diese Ansicht herrschte zur Zeit des Privilegienwesens bei Allen, die den Nachdruck nicht privilegirter Werke für erlaubt hielten; vgl. die Citate b. Pütter a. a. O. S. 118. Sie starb aber nach der Verallgemeinerung des Urheberrechtsschutzes keineswegs aus; vgl. Kohler, Autorr. S. 63 ff. Schöff wurde sie z. B. von Macaulay (1841) u. Carey (Briefe über schriftstellerisches Eigenthum, übersetzt v. Dühring, Berl. 1866) verfochten. Unter den französ. Schriftstellern huldigen ihr die meisten Gegner der Theorie des geistigen Eigenthums; so Renouard a. a. O. I 461 ff., Lebreton, La propriété littéraire et artistique, Paris 1868, Morillot (vgl. Kohler, Krit. V.J.Schr. XXI 514) u. A. Lebhaft vertheidigt sie Roguin, La règle de droit S. 308 ff. Von deutschen Schriftstellern spricht Schmid, Arch. f. c. Pr. XLIV 197 ff., von einem „ausschließlichen dinglichen Gewerberechte“. Auch Zorn, Staatsr. II 120 ff., u. Randa, Das Eigenthumsrecht I (2. Aufl., Leipz. 1893) S. 55 Anm. 43, verweisen das Urheberrecht unter die „Monopolrechte“. Ebenso laufen die Ausführungen von Schäffle, Die national-ökonomische Theorie der ausschließenden Absatzverhältnisse, Tüb. 1867, auf die Monopolrechtstheorie hinaus. Ein „Monopol“, jedoch ohne den Charakter des subjektiven Rechts, nehmen auch Walter, Gerber und Laband a. a. O. (oben Anm. 35) an.

gleich diesem erst durch Einschränkung der wirthschaftlichen Freiheit einen individuellen Thätigkeitsbereich schafft, sondern einen durch individuelle Schöpfungsthat hergestellten Thätigkeitsbereich gegen Anmaßung unter dem Deckmantel der wirthschaftlichen Freiheit schützt. Denn das oft behauptete „natürliche“ Recht des Nachdrucks hat einem gesunden Rechtsbewußtsein niemals eingeleuchtet³⁸.

3. In mancherlei Gestalt begegnen Auffassungen, die sich aus dem Begriffe des Verlagsrechtes entwickelt haben. Die einstmals herrschende und in der älteren Gesetzgebung mehr oder minder deutlich ausgeprägte Vorstellung, daß ein gegen Dritte wirksames Recht erst beim Verleger oder durch den Verleger entstehe, kann freilich dem geltenden Rechte gegenüber nicht festgehalten werden³⁹. Allein man erblickt den Kern des dem Urheber selbst zustehenden Rechtes in den Befugnissen, die er behufs Verwerthung seines Geisteswerkes einem Verleger einzuräumen pflegt, und konstruirt daher das Urheberrecht im Sinne eines originären Verlagsrechtes⁴⁰. Diesem Standpunkte nähern sich alle Theorien, die das Urheberrecht in eine besondere Kategorie der absoluten Vermögensrechte ohne sachliche Unterlage verweisen⁴¹. Bei einer derartigen Auffassung wird der wesentliche Inhalt des Urheberrechtes in die Befugniss verlegt, Anderen die Vornahme bestimmter zur Nutzbarmachung des Geisteswerkes dienlicher Handlungen zu verbieten. Indem man aber so das

³⁸ Als Ausfluß der natürlichen Freiheit vertheidigten noch Griesinger a. a. O. S. 16 ff. und Andere (vgl. Kohler, Arch. f. c. Pr. LXXXII 189 ff.) den Nachdruck; vgl. auch Walter § 123 u. 324. — Gegen die Monopolrechtstheorie kräftig schon Runde § 197 c; neuerdings bes. Kohler, Autorr. S. 63 ff. u. 82 ff.

³⁹ Doch wird von buchhändlerischer Seite mehrfach verlangt, daß wenigstens theilweise eine Rückbildung vollzogen und ein vom Persönlichkeitsrechte des Verfassers unabhängiges Recht des Verlegers anerkannt werde; so namentlich Schürmann und Voigtländer a. a. O. (oben Anm. 1 u. 5). — Auf einem anderen Boden steht die Forderung von Osterrieth, Arch. f. öff. R. VIII 291 ff., daß neben dem unversehrten „geistigen Eigenthum“ des Urhebers in gewissen Fällen ein besonderes „Verlagseigenthum“ (z. B. an einem eigenartigen Geschäftsplane) anerkannt werde.

⁴⁰ So namentlich O. Wächter, Verlagsr. § 9 ff., Autorr. § 1 u. Urheber. § 4, sowie Klostermann, Geist. Eigth. S. 113 ff., Urheber. S. 6 ff. u. b. Endemann II 243 ff. u. III 728. Aehnlich Kramer a. a. O. S. 20 ff., Friedländer, Eichhorn § 386, Mittermaier II § 296 a, Förster § 134. Folgerichtig wird das Urheberrecht in der Lehre vom Verlagsvertrage abgehandelt.

⁴¹ So z. B. Mandry, Urheber. S. 98 ff., Civilrechtl. Inh. B. II A. IV (oben § 81 Anm. 1). Reuling a. a. O. S. 70 ff. Dernburg a. a. O. („private Gewerbeberechtigung“ und „Vermögensrecht“). Gengler § 132. Daude S. 11. Auch Kärger, Zwangsrechte S. 75 ff. u. 94 ff. (eine Gattung der „Zwangsrechte“ und zwar der „Gewerberechte“).

eigentliche Objekt des Urheberrechts in bloße fremde Unterlassungen verflüchtigt oder doch den positiven Inhalt des Rechts hinter dessen negative Wirkungen zurücktreten läßt, beraubt man dieses Recht der besonderen gegenständlichen Beziehung, durch die es sich von anderen absoluten Rechten unterscheidet⁴². Und indem man einseitig von der nutzbaren Seite des Geisteswerkes ausgeht, verkümmert man das Urheberrecht zu einem bloßen Vermögensrechte⁴³. Das Urheberrecht ist jedoch kein bloßes Vermögensrecht⁴⁴. Wenn auch unzweifelhaft sein Schutz nicht nur geschichtlich vom Schutze des Verlagsrechtes ausgegangen ist, sondern auch heute vor Allem die wirtschaftliche Ausbeutung fremder Geisteswerke hindern will, so umspannt er doch nach geltendem Rechte in gleicher Weise die idealen und die materiellen Interessen, die sich für den Urheber an seine Schöpfung knüpfen. Die dem Schöpfer eines Geisteswerkes vorbehaltene Herrschaft soll ihm einen möglichen Gewinn, sie soll ihm aber auch die Durchführung seiner wissenschaftlichen und künstlerischen Absichten und seine Ererungenschaften an Ruhm und Ehre sichern. Nun wird zwar in neuerer Zeit auch von Anhängern der vermögensrechtlichen Auffassung dem Urheberrechte die Kraft eines mittelbaren Schutzes solcher Persönlichkeitsgüter zugestanden⁴⁵. Auch wird darauf hingewiesen, daß

⁴² Hierdurch berühren sich die Verlagsrechtstheorien mit den Monopolrechtstheorien, wie denn auch Klostermann das Urheberrecht als „ausschließliche Gewerbeberechtigung“ bezeichnet und Dernburg und Kärger es zu den „Gewerbe-rechten“ zählen. Oft freilich wird einerseits irgendwie das Geisteswerk als Objekt (z. B. als „Gegenstand ausschließlicher Nutzung“) eingeschoben, andererseits die Befugnis zur eignen Vornahme der den Anderen verbotenen Handlungen in den Rechtsinhalt aufgenommen. Der erste dieser Wege führt zu einer Annäherung an die sachenrechtlichen Theorien, wie denn z. B. Homeyer a. a. O. von einem „dinglichen Untersagungsrechte“ spricht und Klostermann, Geist. Eigth. S. 114, das Urheberrecht zu den „dinglichen Rechten“ zählt (umgedeutet b. Endemann II 243). Auf dem zweiten Wege erfolgt eine Annäherung an die Theorie des Persönlichkeitsrechtes, wie denn Wächter meint, daß das Urheberrecht an sich eigentlich ein Personenrecht sei und erst durch Beilegung der Ausschließlichkeit zum Vermögensrechte werde (vgl. bes. Urheberr. S. 30). — Gegen die Konstruktion des Urheberrechts als eines bloß negativen Rechts vgl. Schuster, Wesen S. 20 ff.

⁴³ Hiermit stimmen auch viele Anhänger der zu 1 u. 2 besprochenen Theorien (z. B. Jolly S. 40 ff., Schmid S. 193 ff.) und Alle, die mit Kohler das Persönlichkeitsrecht vom Urheberrecht abtrennen (unten zu 6), überein.

⁴⁴ Vgl. bes. Harum, Preßgesetzg. S. 53 ff., Lange S. 45 ff., Beseler § 210, Dambach, Komm. S. 12 ff., Spöndlin S. 28 ff., Stobbe III 12, Anders S. 98 ff., Gierke a. a. O. S. 267 ff., Schuster, Wesen S. 37 ff. Uebereinstimmend die neuere Praxis; vgl. bes. R.O.H.G. XVI 228, O.L.G. Stuttg. b. Seuff. XXXVII Nr. 61, R.Ger. XII Nr. 12, XVIII Nr. 4, Str. S. II Nr. 102.

⁴⁵ So von Mandry, Urheberr. S. 36 ff., Gerber, Abh. II 271, Wächter, Autorr. S. 5 Anm. 8, Urheberr. S. 32, Reuling S. 71, Daude S. 11.

ja ebenso das Sacheigenthum und manches andere Vermögensrecht zugleich in den Dienst idealer Interessen treten könne⁴⁶. Allein das Urheberrecht hat seine Wurzeln nicht in der äußeren Güterwelt, sondern in der geistigen Welt und wächst aus dieser in jene, nicht aus jener in diese hinein. Es ist in seinem Kerne kein Vermögensrecht.

4. Dem geistigen Wesen unseres Rechtes sucht die Theorie des geistigen Eigenthums gerecht zu werden. Sie trat seit dem achtzehnten Jahrhundert den das Urheberrecht verkümmern den Theorien siegreich gegenüber, blieb aber vielfach unklar und schillernd⁴⁷. Zum Theil verstand sie unter Eigenthum nur die irgend einem Rechte entsprechende volle Herrschaftsmacht, womit sie zwar einer deutschrechtlichen Anschauung Ausdruck gab, jedoch vom Urheberrechte nichts weiter aussagte, als dafs es eben ein gutes und volles Recht sei⁴⁸. Zum Theil knüpfte sie an das Eigenthum an der Handschrift oder dem künstlerischen Urbilde an und leitete aus ihm ein Eigenthum auch an dem geistigen Inhalte her⁴⁹, während doch das Sacheigenthum an der körperlichen Unterlage und das Urheberrecht oft (z. B. bei Briefen oder Kunstwerken) von Hause aus sich zweien und Urheberrechte auch ohne körperliche Unterlage entstehen (z. B. bei Vorträgen) oder nach deren Zerstörung fortbestehen. In ihrer vollen Entfaltung stellt die Theorie das geistige Eigenthum auf gleiche Stufe mit dem körperlichen Eigenthum, betrachtet aber als seinen Gegenstand lediglich das verselbständigte Geisteserzeugnifs⁵⁰. Allein das

⁴⁶ So von Kärger, Theorien S. 42 ff., Dernburg a. a. O., Kohler in Busch Arch. XLVII 176 ff., 184, Arch. f. c. Pr. LXXXII 227 ff., Franken S. 407.

⁴⁷ Ueber ihre Geschichte in Deutschland vgl. Kohler, Arch. f. c. Pr. LXXXII 173 ff.

⁴⁸ Hierauf reduziert sich bei näherer Betrachtung meist die Annahme eines Eigenthums der Schriftsteller und Verleger an den Büchern in der älteren deut. Jurisprudenz; so b. A. Beier 1690 u. einer Entsch. der Leipz. Fak. v. 1706 (b. Pütter, Büchernachdruck S. 127 ff.), Wernher, Obs. for. X o. 448 (1722), J. H. Böhrer 1731 u. Thurneisen 1738 (b. Kohler a. a. O. S. 178 ff.), Pütter a. a. O. S. 25 ff., Runde § 197c (Eigenthum am Verlagsrecht). Ebenso nehmen Schmid a. a. O. S. 192 u. Homeyer a. a. O. S. 221 ff. ein Eigenthum am Vielfältigungsrechte an.

⁴⁹ Diese namentlich in der älteren französ. Jurisprudenz herrschende Auffassung hat im Bad. L.R. Art. 577 db Ausdruck gefunden.

⁵⁰ Angedeutet ist diese Auffassung in Deutschland schon 1726 von Gundling (vgl. Kohler a. a. O. S. 177) u. später von Ehlers (1784), Becker (1789), Gräff (1794) u. A. (Kohler a. a. O. S. 180 ff.); voller entwickelt von Fichte in der Berliner Monatsschrift v. 1793 (Sämmtliche Werke VIII 123 ff.), Hegel (Rechtsphilos. § 69) u. Schopenhauer (Handschriftl. Nachlaß, herausg. v. Frauenstädt, Leipz. 1864, S. 380: „immaterielles Eigenthum“). Spätere Ver-

Geisteserzeugniß ist, insoweit es Gegenstand eines ausschließlichen Rechtes ist, von der Person des Urhebers nicht völlig gelöst, insoweit es dagegen von ihr völlig gelöst ist, nicht Gegenstand eines ausschließlichen Rechtes. Stünde es wirklich zu seinem Erzeuger in dem gleichen Verhältniß, wie ein von ihm verfertigtes Geräth, so müßte freilich an ihm auch ein gleichartiges Eigenthum hervorspringen. Dann aber wäre auch die Forderung nicht abzuweisen, daß diesem Eigenthum die volle Ausschließlichkeit und der immerwährende Bestand des Sacheigenthums gewährt werde⁵¹. Mit unserem geltenden Rechte ist die Annahme eines dem Sacheigenthum gleichartigen geistigen Eigenthums nicht zu vereinigen⁵².

5. Von der Theorie des geistigen Eigenthums haben sich andere Theorien abgezweigt, die an Stelle des Eigenthums das Recht an einer unkörperlichen Sache oder, wie nach Kohlers Vorgang oft gesagt wird, das Immaterialgüterrecht setzen⁵³. In der

theidiger dieser Lehre in Deutschland sind Eisenlohr a. a. O. S. 42 ff., Korb a. a. O. (Eigenthum „an dem von der Person getrennten geistigen Produkt“), sowie jetzt Osterrieth S. 78 ff. (vgl. aber unten Anm. 57) und v. Freydorf S. 117 ff. In Frankreich herrscht sie; vgl. Zachariae, Handb. (7. Aufl.) I § 193b, Pouillet, Traité S. 16 ff. Ueber andere Anhänger vgl. Klostermann, Geist. Eigth. S. 116 ff., Wächter, Verlagsr. I 62 ff., Kärger, Die Theorien S. 28 ff., Osterrieth S. 85 Anm. 66. — In der näheren Bestimmung des Eigenthumsobjektes gehen diese Theorien vielfach auseinander; insbesondere wird bald (z. B. von Fichte) nur die Form, bald auch der Gedankeninhalt des Werkes als Gegenstand des Eigenthums vorgestellt.

⁵¹ Zu dieser Forderung werden in der That die folgerichtigen Vorkämpfer der Lehre vom geistigen Eigenthum immer wieder gedrängt; vgl. Osterrieth S. 95 ff.

⁵² Die deutsche Gesetzessprache hat die Bezeichnung des Urheberrechtes als „Eigenthum“, wie sie früher üblich war (Kohler a. a. O. S. 196), seit dem Bayr. Ges. v. 1865 fallen lassen. In Oesterreich findet sie sich im Ges. v. 1846, aber nicht mehr in dem neuen Entwurfe. Dagegen hält die französ. Gesetzessprache an dem Ausdruck „propriété“ fest. Vollen Ernst macht mit der Theorie des geistigen Eigenthums das spanische Recht, indem hier das Civilgesetzb. v. 1889 Art. 429 vorschreibt, daß auf das geistige Eigenthum subsidiär alle Bestimmungen über das Eigenthum anzuwenden sind. — Unter den Widerlegungen der Eigenthumstheorie sind hervorzuheben: Jolly S. 31 ff., Harum S. 30 ff., Wächter, Verlagsr. I 99 ff., Autorr. S. 12 ff., Lange S. 7 ff., Gerber a. a. O. S. 262 ff., Mittermaier § 296a, Bluntschli § 46c, Beseler § 210, Ortloff S. 319 ff., Mandry, Urheherr. S. 33 ff., Klostermann, Geist. Eigth. I 114 ff., Urheherr. S. 120 ff. u. b. Endemann II 244, Stobbe III 9 ff., Kärger, Theorien S. 31 ff., Roguin S. 319 ff., Schuster, Wesen S. 31 ff., Randa a. a. O. S. 54 ff., Kohler, Autorr. S. 1 ff. u. Arch. f. c. Pr. XLXXXII 225 ff.; weitere Gegner zählt Osterrieth S. 86 Anm. 66 auf.

⁵³ Hierher gehören die Theorien von Spöndlin S. 23 ff., Stobbe III 13 ff., Bekker, Pand. I 62 ff. (oben § 81 Anm. 1 a. E.), Schuster, Wesen S. 11 ff. und

That gewährt das Urheberrecht eine Herrschaft über eine unkörperliche Sache oder, was im Rechtssinne dasselbe ist, über ein „immaterielles Gut“. Es steht sogar nichts im Wege, diese Herrschaft, sobald die Unvergleichlichkeit ihres unsinnlichen Gegenstandes mit einem Sachkörper fest ins Auge gefasst wird, als ein „Eigenthum“ zu bezeichnen. Allein auch diese geläuterte Theorie des geistigen Eigenthums erkennt das Wesen des Urheberrechts, weil auch sie das Geisteswerk seinem Erzeuger lediglich als ein von seiner Person gelöstes Objekt gegenüberstellt. Sie vermag weder zu erklären noch zu rechtfertigen, daß die positive Rechtsordnung die Grenzen der Herrschaft an einem so verselbständigten Gute aus der Person seines Schöpfers bestimmt⁵⁴. Und sie nimmt nur kraft eines wenig folgerichtigen Verfahrens in den Inhalt dieses dinglich angelegten Rechtes an einem äußeren Gute auch den Schutz der rein persönlichen Beziehungen des Urhebers zu seinem Werke auf⁵⁵.

6. Solchen Schwierigkeiten suchen neuere Theorien dadurch zu entgehen, daß sie das Urheberrecht in zwei ungleichartige Rechte zerlegen, in deren eines sie dessen personenrechtlichen Gehalt verweisen, um das andere rein vermögensrechtlich konstruieren zu können. Dieser Richtung hat namentlich Kohler Bahn gebrochen, der das Urheberrecht als „Immaterialgüterrecht“ im Sinne einer durchaus sachenrechtlich gearteten Herrschaft auffaßt, vor und neben es aber das als „Individualrecht“ bezeichnete Recht an der eignen

36 ff.; desgleichen die von Heusler, Inst. I 350 ff. u. 344 (vgl. oben § 81 Anm. 13); im Wesentlichen auch die von Anders S. 84 ff. (vgl. die Vorrede S. VII ff.) u. von Klöppel a. a. O. (Recht auf die Ausschließlichkeit einer bestimmten Verwendung der werthschaffenden Kraft, die sich in geistigen Gestaltungen niedergeschlagen hat, dazu Kohler, Arch. f. c. Pr. XLXXXII 220 ff.). Eine starke Annäherung an diese Auffassungsweise findet sich auch b. Reuling a. a. O. S. 95 ff. u. bes. b. Franken S. 407. Vgl. auch oben Anm. 42. — Ueber Kohler selbst, der die Theorie der Rechte an immateriellen Gütern schon 1878 in seinem Patentrechte S. 7 ff. entwickelt hat, vgl. unten Anm. 56.

⁵⁴ Für die beschränkte Zeitdauer des Urheberrechts werden höchstens Billigkeitsgründe geltend gemacht; vgl. z. B. Reuling a. a. O. S. 96 ff., Bekker, Pand. I 82, Schuster, Wesen S. 32.

⁵⁵ So namentlich Spöndlin u. Stobbe, die dem Urheberrechte einen nichtvermögensrechtlichen Inhalt zuschreiben, ohne zu erklären, wie denn ein Recht an einem unpersönlichen Gute etwas Anderes als ein Vermögensrecht sein soll. Ebenso Schuster, der das Urheberrecht rein sachenrechtlich konstruiert (S. 11 ff., 44), aber wegen der mit dem Geisteswerke als Sache verknüpften idealen Interessen (S. 37 ff.) als ein „zugleich ideales und wirtschaftliches Güterrecht“ („Idealgüterrecht“) charakterisirt (S. 47.) Ferner Anders, der das Urheberrecht für ein aus Personenrecht und Sachenrecht „gemischtes“ Recht erklärt (S. 96 ff.). Dagegen halten Reuling u. Franken das Urheberrecht für ein Vermögensrecht, das

Person stellt⁵⁶. Andere, die in gleicher Weise unterscheiden, führen hinsichtlich des zum Vermögensrechte verengerten Urheberrechts die Theorie des geistigen Eigenthums durch⁵⁷ oder erfinden dafür eine ganz neue Art von dinglichem Recht⁵⁸. Auch bei Anhängern der gewerblichen Auffassung des Urheberrechtes begegnet eine derartige Ausscheidung der aus der Persönlichkeit fließenden Rechte, die dem Urheber in mehr oder minder vollem Maße zugestanden, jedoch nicht als Bestandtheile des Urheberrechtes anerkannt werden⁵⁹. Allein jede solche Zerreißung des Urheberrechtes ist verwerflich⁶⁰. In der Gesetzgebung hat sie keine Stütze. Sie widerspricht aber auch dem geschichtlich entwickelten Rechtsbewußtsein und den Bedürfnissen der Wissenschaft. Die Herrschaft des Urhebers über sein Geisteserzeugniß kann sich freilich zu mancherlei besonderen Befugnissen entfalten, bleibt aber in allen ihren Aeufßerungen ein einheitliches Recht. Sie nimmt in dem Maße, in dem das Geisteswerk sich von seinem Schöpfer ablöst, Züge der Sachherrschaft an, geht jedoch niemals in ein reines Sachenrecht oder irgend ein anderes reines Vermögensrecht über. Vielmehr erreicht sie genau an dem Punkte, an dem das selbständige Dasein des Geisteswerkes als eines unpersönlichen Gutes beginnt, überhaupt ihr Ende. Was aber am Geisteswerke ihr unterworfen bleibt, das ist nach wie vor Persönlichkeitsgut. Vergeblich bemüht man sich, auf rein objektiver Grundlage aus dem Gesamteinhalte des Begriffes eines Geisteswerkes einen Theilinhalt auszusondern, der an und für sich den Gegenstand des Urheberrechtes

gleichwohl zugleich die persönlichen Beziehungen des Urhebers umspanne. — Gegen die Immaterialgüterrechtstheorie vgl. Gierke a. a. O. S. 272, Kärger, Theorien S. 30 ff., Roguin S. 322 ff., Osterrieth S. 83 ff.

⁵⁶ Kohler, Autorr. S. 123 ff., Busch Arch. XLVII 176 ff., 303 ff., Arch. f. c. Pr. LXXXII 191. Zustimmung Regelsberger, Pand. § 50 VI.

⁵⁷ So namentlich Osterrieth S. 78 ff., der aber dem von ihm daneben in sogar übertriebenem Maße gewährten „Individualschutze“ (S. 66 ff.) die Natur eines Privatrechtsschutzes abspricht und überall nur „Reflexwirkungen eines strafrechtlichen Schutzes“ gelten läßt. Aehnlich schon Korb a. a. O. S. 7 u. 25 ff.

⁵⁸ So Lasson, Rechtsphilos. S. 625 ff., der das Urheberrecht als ein „dingliches Recht auf die vom Stoff trennbare und beliebig übertragbare Form“ oder eigentlich „auf den Vermögenswerth der Form“ konstruirt und hierbei an ein wirkliches dingliches Recht an fremden körperlichen Sachen (also an allen vorhandenen Exemplaren des Geisteswerkes) denkt.

⁵⁹ So insbesondere b. Klostermann, Urheberrecht S. 23 u. in Endemanns Handb. II 245 u. III 728. Desgleichen b. Kärger, Theorie S. 26. Vgl. auch schon Jolly S. 59 ff.

⁶⁰ Dagegen Gierke a. a. O. S. 267, Beseler § 210 Anm. 8, Schuster, Wesen S. 40, H. Lehmann, Z. f. d. g. H.R. XLII 354 ff.

bildete⁶¹. Die Frage nach den Grenzen des Urheberrechtes an einem veröffentlichten Geisteswerke deckt sich eben mit der Frage, inwieweit das Werk der Persönlichkeitssphäre seines Schöpfers noch angehört oder nicht mehr angehört. Ebensowenig läßt sich nach den äußeren Merkmalen der Uebertragbarkeit und Vererblichkeit eine Scheidung zwischen Persönlichkeitsrecht und Vermögensrecht vollziehen. Denn das Urheberrecht ist, soweit es überhaupt auf einen Anderen übergehen kann, auch in seinen nicht vermögensrechtlichen Bestandtheilen veräußerlich und vererblich⁶². Und je schärfer das Vermögensrecht vom Persönlichkeitsrechte getrennt wird, desto weniger wird es jemals gelingen, für die zeitliche Begrenzung des Urheberrechtes und deren regelmäßige Abmessung nach der Lebensdauer des Urhebers eine befriedigende Erklärung zu finden⁶³.

7. Das Urheberrecht ist somit in seinem ganzen Umfange als ein aus geistiger Schöpfung fließendes Persönlichkeitsrecht zu konstruieren. Diese Auffassung, der zuerst Kant einen freilich seltsam eingekleideten Ausdruck gab⁶⁴, ist in neuerer Zeit mehrfach und namentlich von germanistischer Seite verfochten und fortgebildet worden⁶⁵. Auch liegt sie ersichtlich unserer deutschen Reichsgesetz-

⁶¹ Den bedeutendsten Versuch dieser Art hat Kohler in seinem Werke über das litterar. u. artist. Kunstwerk (oben Anm. 1) unternommen. Allein das „imaginäre Bild“, das er als Objekt herauschält, entbehrt der für ein Rechtsobjekt erforderlichen Festigkeit.

⁶² Hinsichtlich der Vererblichkeit anerkannt vom R.Ger. XII Nr. 12 S. 52. Zweifellos kann aber der Urheber auch durch Verfügung unter Lebenden oder von Todeswegen die Entscheidung über das Ob und Wie der Veröffentlichung seines Werkes, die Macht über dessen inneren Bestand u. s. w. einem Anderen übertragen.

⁶³ Dies ist auch Kohler, Autorr. S. 47 ff. u. Arch. f. c. Pr. LXXXII 226 ff., nicht gelungen, da die an sich zutreffenden Erwägungen, mit denen er die Ewigkeit des Urheberrechtes bekämpft, doch keinen Rechtsgrund für die Umwandlung des Sondergutes in Gemeingut und am wenigsten für die Bemessung der Frist nach der Lebensdauer des Urhebers ergeben. Vielmehr läßt sich den entgegengesetzten Schlussfolgerungen von Osterrieth S. 96 ff. die Folgerichtigkeit nicht absprechen.

⁶⁴ Kant, Von der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks, Berliner Monatschrift, Mai 1785; Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, Königsb. 1797, S. 127 ff. Er konstruiert ein „persönliches bejahendes Recht“, das er damit begründet, daß das Buch eine Rede des Autors ans Publikum sei, die der Verleger als sein Bevollmächtigter halte, während der Nachdrucker als unbeauftragter Geschäftsführer wider Willen des Autors in dessen Namen spreche. Völlig an Kant schließt sich Danz II 228 ff. an. — Anklänge an die Idee des Persönlichkeitsrechtes finden sich auch in den älteren Fassungen der Theorie des geistigen Eigenthums (z. B. b. Pütter u. Runde, oben Anm. 48), sowie später bei Vertretern einer gewerberechtlichen Auffassung (so besonders b. Kramer S. 57 ff., aber auch b. Renouard, Homeyer u. Wächter, vgl. oben Anm. 37 u. 42).

⁶⁵ So von Neustetel a. a. O. S. 44 ff.; Bluntschli, Krit Uebersch. I 9,

gebung zu Grunde⁶⁶. Doch waltet unter ihren Anhängern keine volle Uebereinstimmung⁶⁷ und nicht immer volle Klarheit über die besondere Natur dieses Persönlichkeitsrechtes⁶⁸. Es kommt vor Allem darauf an, sein Objekt scharf zu bestimmen und seinem Subjekte gegenüber in der ihm eignenden Gegenständlichkeit zu erfassen⁶⁹. Dieses Objekt ist ein Geisteswerk, das kraft seiner Individualisirung einen gesonderten Bestand, kraft seiner äußerlichen Fixirung ein unabhängiges Dasein und kraft seiner Beschaffenheit als unleibliches Gut einen selbständigen Werth hat. Das Geisteswerk ist aber nicht in seiner Totalität, sondern nur insoweit, als es Persönlichkeitsgut seines Schöpfers ist und bleibt, Objekt des Urheberrechts. In dem Rechte an ihm wird also dem Urheber die Herrschaft über einen Bestandtheil der eignen Persönlichkeitssphäre gegen Jedermann gesichert.

Mit dieser Konstruktion stehen die eigenthümlichen Sätze, die

D.P.R. § 46 ff.; Harum, Preßgesetzg. S. 53 ff.; Lange a. a. O. S. 40 ff.; A. W. Volkmann, Zeitschr. f. Rechtspflege u. Verw., N. F. VI 262 ff.; Ortloff a. a. O. S. 325 ff.; Hillebrand, D.P.R. § 135; Dambach, Komm. S. 12 ff. u. in Behrends Z. f. d. deut. Gesetzg. VI 55 ff.; Dahn in derselben Zeitschr. V 7 ff., Deut. Rechtsbuch S. 110 ff. u. Grundrifs S. 44 ff.; Gareis, in Busch Arch. XXXV 197 ff. u. Encykl. § 21; Beseler § 210; Gierke a. a. O. S. 269 ff.; Lewis in Holtzendorffs Rechtslex. III 958.

⁶⁶ Noch entschiedener kommt sie im Oesterr. Entw. I u. II zum Ausdruck.

⁶⁷ Neustetel geht von der *actio injuriarum* wegen Eingriffes in die Freiheit des Urhebers, der allein über die Veröffentlichung zu bestimmen habe, aus. Ebenso knüpft Harum an die Veröffentlichungsfreiheit an. Volkmann, Ortloff und Dahn behandeln den Inbegriff der dem Urheber vorbehaltenen Handlungen als Gegenstand seines Rechts. Lange erblickt im Urheberrechtsschutze, ähnlich wie Puchta im Besitzschutze, einen Willensschutz. Bluntschli (wie auch Ortloff) spricht von einem höchstpersönlichen Rechte und läßt dessen Objekt im Unklaren. Bei ihm wie bei Lange tritt die vermögensrechtliche Seite des Urheberrechtes ganz zurück, während Harum und Beseler sie als besonderen Bestandtheil desselben hervorheben. Gareis stellt das Urheberrecht zu den „Individualrechten“, die ihm zugleich sämmtlich „Rechte an immateriellen Gütern“ sind.

⁶⁸ Bezeichnend hierfür ist es, wenn z. B. Volkmann u. Ortloff S. 342 ff. für das Urheberrecht trotz „höchstpersönlicher“ Natur immerwährende Dauer fordern, Dahn, Krit. V. J. Schr. XX 359 ff., aus der Theorie des Persönlichkeitsrechtes die Uebersetzungsfreiheit herleitet, Bluntschli das Urheberrecht gleichzeitig für „höchstpersönlich“ und für „übertragbar“ erklärt.

⁶⁹ An die in diesem Punkte den personenrechtlichen Theorien vorzuwerfenden Versäumnisse halten sich ihre Gegner; so z. B. Wächter, Verlagsr. I 90 ff., Autorr. S. 5 ff., Klostermann, Geist. Eigth. S. 125 ff. u. b. Endemann II 244 ff. u. III 727 ff., Spöndlin a. a. O. S. 11 ff., Stobbe III 11 ff., Kärger, Theorien S. 20 ff., Franken S. 406, Schuster, Wesen S. 14 ff., Kohler, Arch. f. c. Pr. LXXXII 190 ff.

insbesondere das geltende deutsche Recht über Begründung, Inhalt, Umfang, Uebertragung und Beendigung des Urheberrechtes aufstellt, in vollem Einklange ⁷⁰.

a. Begründet wird das Urheberrecht durch individuelle geistige Schöpfungsthat. Auf Originalität, nicht auf Verkehrsbrauchbarkeit des Geisteserzeugnisses kommt es an. Wer ein Geisteswerk nicht schafft, sondern nur ans Licht bringt, erwirbt daran kein Urheberrecht für sich. Kein Urheberrecht für sich erwirbt aber auch, wer nicht in individueller Weise, sondern als Werkzeug geistiger Gemeinarbeit schafft.

b. Den Inhalt des Urheberrechtes bildet die ausschließliche Befugniß zur Verfügung über die Veräußerlichung des Geisteswerkes. Der Urheber allein hat als Herr seines Geisteserzeugnisses darüber zu entscheiden, ob, wann und wie es von seiner Person sich lösen soll. Ihm und nur ihm gebührt die Bestimmung über Zerstörung oder Erhaltung, über Geheimhaltung oder Veröffentlichung, über Umänderung oder Umbenennung, über Art und Maß der Vervielfältigung oder Reproduktion seines Werkes. Dieser ganze dem Urheber vorbehaltene Herrschaftsbereich ist an sich personenrechtlicher Natur. Wer unbefugt in ihn eingreift, wer ohne Bewilligung des Urhebers sein Werk veröffentlicht, verändert oder vervielfältigt, begeht eine Urheberrechtsverletzung, mag auch weder er selbst einen Vermögenszweck verfolgen noch dem Urheber ein Vermögensnachtheil erwachsen ⁷¹. Auch an einem Geisteswerke, das keinen Vermögenswerth hat oder dessen Vermögenswerth niemals ausgenutzt wird, besteht ein Urheberrecht.

Das Urheberrecht kann sich jedoch unbeschadet seines personenrechtlichen Kernes zugleich zum Vermögensrechte entfalten. Denn der Urheber hat als Herr seines Werkes auch darüber ausschließlich zu verfügen, ob und wie dasselbe nutzbar gemacht werden soll. Ihm und nur ihm gebührt daher auch der etwaige Nutzungsertrag. Jedes nutzbare Recht eines Anderen an seinem Geisteswerke kann nur aus seinem Urheberrechte entspringen.

c. Der Umfang des Urheberrechts erstreckt sich so weit, wie die Zugehörigkeit des Geisteswerkes zu der Persönlichkeitssphäre des Urhebers reicht. Darum wird er durch die Veröffentlichung des

⁷⁰ Die Belege für das Folgende werden sich aus der Einzeldarstellung in § 86 ff. ergeben.

⁷¹ So auch R.Ger. XII Nr. 12, XVIII Nr. 4, Str. S. II Nr. 102, O.L.G. Stuttg. Senff. XXXVII Nr. 61. Vgl. Schuster, Wesen S. 49 ff.

Werkes nothwendig verengt⁷². Denn insoweit, als es der Oeffentlichkeit übergeben ist, löst sich das Werk von der Person seines Schöpfers. Der Urheber selbst hat auf die ausschließliche Herrschaft über seine Gedankenwelt verzichtet und sie in gewissem Umfange zum Gemeingut gemacht. Unmöglich konnte er, was er Allen mittheilen wollte, dennoch für sich behalten. An dem veröffentlichten Werke besteht daher ein Recht des Gemeingebrauches. Jedermann kann es nicht nur empfangend genießen, sondern auch schaffend benutzen. Ist es doch die Bestimmung geistiger Schöpfungen, neuen geistigen Schöpfungen als Mittel zu dienen. Keineswegs aber ist damit das Band zwischen dem Werke und seinem Schöpfer zerschnitten. Immer noch ist dieses Werk sein Werk, eine Offenbarung seines persönlichen Geistes, ein ihm erworbenes Persönlichkeitsgut. Die Verfügung über den inneren Bestand seines Werkes, über dessen fernere Vervielfältigung und über eine etwaige erneute Veröffentlichung hat er nicht in Jedermanns Hand gelegt. Auch die hierdurch bedingte Nutzbarmachung seines Werkes hat er folgeweise nicht freigegeben. In allen diesen Beziehungen sichert ihm daher das Urheberrecht den Fortbestand seiner ausschließlichen Herrschaft mit den aus ihr fließenden ideellen und materiellen Vortheilen. Es bedarf aber einer Abmarkung zwischen seinem Rechte und dem Rechte des Gemeingebrauches, die in angemessener Weise durch positive Grenzbestimmungen vorzuzeichnen das Gesetz berufen ist.

d. Eine Uebertragung des Urheberrechtes ist, da es in Verfügungsgewalt über ein von der Person ablösbares Persönlichkeitsgut besteht, in weitem Mafse möglich. Immer aber ist das Urheberrecht nur der Ausübung nach übertragbar. Der Substanz nach haftet es untrennbar an der Person, in der es entstanden ist. Bei seinen Lebzeiten pflegt der Urheber überhaupt nur einzelne und insbesondere nutzbare Bestandtheile seines Rechtes als Verlagsrecht, Aufführungsrecht, Nachbildungsrecht, Uebersetzungsrecht u. s. w. zu übertragen. Er kann auch die volle Verfügungsgewalt über den äußeren und inneren Bestand seines Werkes einem Anderen einräumen. Selbst dann aber bleibt das von ihm erzeugte Urheberrecht, insofern es überhaupt als dasselbe fortbesteht, mit der Wurzel in seine Person gesenkt. Ja auch nach seinem Tode schöpft das Urheberrecht, ob schon es in vollem Umfange auf die Erben übergeht, allein aus seiner Persönlichkeit Dasein und Lebenskraft. Noch immer ist das Geisteserzeugniß, das er hinterlassen hat, sein Geisteswerk, und nur

⁷² Umsonst bemüht sich Schuster a. a. O. S. 26 ff., dies wegzustreiten.

als Geisteswerk des Verstorbenen wird es in der Hand der Erben geschützt.

e. Beendet wird das Urheberrecht, falls es nicht aus einem besonderen Grunde früher erlischt, durch den Ablauf einer gesetzlichen Frist, die seiner Lebensdauer gesetzt ist. Der Grund, aus dem ihm ein ewiger Bestand versagt wird, liegt nicht in der Beschaffenheit der Geisteswerke, denen Unsterblichkeit beschieden sein kann, sondern in der Vergänglichkeit der Beziehungen, die ein Geisteswerk zum Persönlichkeitsgute stempeln. Diese Beziehungen wurzeln in dem Verhältniß zwischen dem geistigen Erzeugniß und seinem Erzeuger und werden daher an sich durch das Leben des Urhebers zugleich erhalten und begrenzt. Darum bleibt regelmäßig das Urheberrecht während des Lebens des Urhebers unbedingt in Kraft. Dagegen büßt es durch den Tod des Urhebers die sprudelnde Quelle seiner Lebenskraft ein. Seine Tage sind nun gezählt. Es erlischt nicht sofort und kann nicht sofort erlöschen, weil ja einerseits sonst in Folge der Zerbrechlichkeit des menschlichen Daseins sein Werth unerträglich unsicher wäre, andererseits die Persönlichkeit des Verstorbenen im Kreise seiner Angehörigen fortdauernd mit besonderer Lebendigkeit nachwirkt und für sie in ihrem irdischen Rückstande ein geheiligtes, schutzwürdiges Persönlichkeitsgut bildet. Allein nicht länger besteht es fort, als bis die Zeit verflossen ist, nach deren Ablauf die über den Tod hinaus fortwirkende geistige Individualität in keinem Sinne mehr dem engeren Kreise seiner Erben und Rechtsnachfolger und ganz nur noch der Nation und der Menschheit zu gehören scheint. Das deutsche Recht hat diesen Zeitraum kraft einer Durchschnittsregel auf ein Menschenalter zu dreißig Jahren bemessen. In diesen Bestimmungen über die regelmäßige Dauer des Urheberrechts kommt dessen Wesen als Persönlichkeitsrecht zu besonders klarem Ausdruck⁷³. Doch wird es auch dadurch nicht verdunkelt, daß ausnahmsweise theils der Bestand eines Urheberrechtes überhaupt theils dessen Schutz in einer bestimmten Richtung durch einen unabhängig von der Lebensdauer des Urhebers abgemessenen Zeitraum begrenzt wird.

IV. Arten. Unter den vom heutigen deutschen Rechte anerkannten und geschützten Urheberrechten sind zwei Gruppen zu unterscheiden.

1. Das litterarische und künstlerische Urheber-

⁷³ R.Ger. XII Nr. 12; vgl. bes. S. 54 (das Gesetz will den Autor in der nächsten Generation der Erben noch fortleben lassen).

recht. Die Urheberrechte dieser Gruppe bringen den Typus des Urheberrechtes zu reiner und voller Erscheinung. Für sie gelten daher im Grundgedanken übereinstimmende, wenschon bei den einzelnen Arten besonders ausgestaltete Rechtssätze, die zunächst im Zusammenhange darzustellen sind (§ 86—90).

2. Die gewerblichen Urheberrechte. Dieser Gruppe gehören die Urheberrechte an photographischen Werken, an Geschmacksmustern und an Gebrauchsmustern an. Bei ihnen erfährt der Typus des Urheberrechtes Trübungen und Abschwächungen, denen der Zug zur Einführung gewerblicher Gedanken gemein ist. Im Uebrigen weichen sie von einander so stark ab, daß auch die bei ihnen geltenden Abwandlungen des Urheberrechtes durchaus ungleicher Art sind und daher gesonderter Darstellung bedürfen (§ 91—93).

§ 86. Begründung des litterarischen und künstlerischen
Urheberrechts.

I. Objektive Voraussetzungen. Zur Entstehung eines litterarischen oder künstlerischen Urheberrechtes ist das äußere Dasein eines Geisteserzeugnisses erforderlich, das von der Rechtsordnung als ein litterarisches oder künstlerisches Geisteswerk anerkannt wird.

1. Schriftwerke. Geisteswerke dieser Art sind vor Allem die „Schriftwerke“¹. Sie können der Wissenschaft, der Dichtkunst oder der Technik angehören².

Schriftwerk ist ein Geisteswerk in Sprachform. Denn was in Sprachform gegossen ist, kann durch Schriftzeichen wiedergegeben werden.

Das Schriftwerk ist vorhanden, sobald es dergestalt äußerlich fixirt ist, daß die Wiedergabe durch Schriftzeichen erfolgen kann. Mithin nicht erst, wenn es gedruckt ist, sondern schon, wenn es in Handschrift vorliegt³. Desgleichen dann, wenn es in einer die Aufzeichnung durch Andere ermöglichenden Form mündlich mitgetheilt ist;

¹ R.Ges. I § 1. Die älteren Gesetze sprachen von „litterarischen Erzeugnissen“ oder „Werken der Litteratur“; vgl. Wächter, Autorr. S. 43 ff. u. 49 ff., Klostermann, Urheber. S. 36 ff. u. b. Endemann II 252 ff.

² Zu den Schriftwerken gehören auch die „dramatischen Werke“, die aber hinsichtlich des Aufführungsrechtes mit den musikalischen Werken eine gemeinsame Gruppe und innerhalb dieser Gruppe mit den dramatisch-musikalischen Werken die engere Gruppe der „Bühnenwerke“ bilden; vgl. R.Ges. I § 50 ff., Oesterr. Entw. II § 4 Z. 2.

³ R.Ges. I § 5 litt. a.